

Verwendungsrichtlinien für Zuwendungen der Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg (Stand 23.11.2025)

1. Allgemeines

Diese Verwendungsrichtlinien sind Bestandteil des Bewilligungsschreibens, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt worden ist.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Die Zuwendung wird ganz oder teilweise für Personal-, Sach-, Reisekosten oder Investitionen gewährt.

2.1.1 Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten gehören die Bruttovergütung sowie die gesetzlichen und/oder tariflichen sozialen Aufwendungen einschließlich der Altersvorsorge (Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung und Zusatzversicherung wie VBL).

Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete; höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL-II sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2.1.2 Reisekosten können abgerechnet werden, soweit dafür ausdrücklich Mittel bewilligt worden sind und die Reise für die Durchführung des Forschungsvorhabens unerlässlich war. Maßgebend ist die beim jeweiligen Zuwendungsempfänger geltende Dienstreisekostenregelung, ggfs. jedoch nur bis zur Höhe der steuerrechtlich anerkannten Höchstbeträge.

2.2 Die Förderung von Gemeinkosten ist möglich, sofern gewährleistet ist, dass diese unmittelbar mit dem im Bewilligungsschreiben näher bezeichneten Zweck verbunden sind. Im Rahmen des Antrags ist darzulegen, warum die Gemeinkosten unmittelbar mit der Erreichung des Projektziels verbunden sind und wie diese ermittelt wurden.

2.3 Bei Zuwendungsempfängern mit kaufmännischem Rechnungswesen erfolgt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Vorhabenkosten auf der Grundlage eines Selbstkostenpreises gemäß der Verordnung PR Nr. 30/53 unter Berücksichtigung der Regelungen der vorstehenden Ziffern 2.1.1 und 2.1.2; die Abrechnung von kalkulatorischen Wagnissen sowie kalkulatorischem Gewinn und Unternehmerlohn ist ausgeschlossen.

3. Verwendung der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben näher bezeichneten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung getrennt von seinen sonstigen Finanzmitteln zu verwalten.
- 3.3.1 Die Obergrenze der Zuwendung darf vom Zuwendungsempfänger nicht überschritten werden.
- 3.3.2 Die Ausgabearten innerhalb des einzelnen Forschungsvorhabens können bis zu 25 % überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabearten ausgeglichen werden können.
- 3.3.3 Eine Überschreitung der Obergrenze der Zuwendung oder der 25 %-Grenze innerhalb einzelner Ausgabearten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stiftung Energieforschung und setzt einen entsprechenden Antrag voraus, indem die Überschreitung kurz zu begründen ist.
- 3.4 Die am Ende eines Kalenderjahres nicht verbrauchten Finanzmittel sind der Stiftung Energieforschung innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben und zurückzuzahlen. Einer Rückzahlung bedarf es nicht, soweit es sich lediglich um eine zeitliche Verschiebung der Ausgaben handelt und die Stiftung Energieforschung einem Antrag auf Übertragung der Finanzmittel in das Folgejahr entsprochen hat.
- 3.5 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die anderweitigen Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel bei unverändertem Projekt hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

4. Anforderung der Zuwendung

Nach Erhalt des Bewilligungsschreibens und Anerkennung der Verwendungsrichtlinien kann der Zuwendungsempfänger die bewilligten Finanzmittel bedarfsgerecht abrufen; sie sollen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Finanzmittel, die in diesem Zeitraum nicht benötigt werden, sind unaufgefordert und unverzüglich an die Stiftung Energieforschung zurückzuüberweisen.

5. Aufträge an Dritte

- 5.1 Die Vergabe von F + E-Aufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung Energieforschung.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger darf Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Soweit möglich, sind dazu grundsätzlich drei Angebote einzuholen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren, wenn die Zuwendung 25.000 € übersteigt.

6. Aus Zuwendungsmitteln beschaffte oder hergestellte Gegenstände

- 6.1 Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben oder hergestellt werden, gehen in das Eigentum des Zuwendungsempfängers über; sie sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bewilligungsschreiben festgelegten zeitlichen Bindung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stiftung Energieforschung verfügen.
- 6.2 Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über € 400,- netto (nach Abzug von Umsatzsteuer, Zoll, Transportkosten) sind zu inventarisieren.
- 6.3 Unterhaltungs-, Wartungs- und Reparaturkosten, die beim Betrieb der aus Zuwendungsmitteln erworbenen oder hergestellten oder als Leihgabe zur Verfügung gestellten Gegenstände üblicherweise anfallen, sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
- 6.4 Bei Beendigung des Forschungsvorhabens oder aus begründeten Anlässen auch während der Laufzeit des Forschungsvorhabens ist der Zuwendungsempfänger auf entsprechendes Verlangen der Stiftung Energieforschung verpflichtet, das Eigentum an ausschließlich oder überwiegend mit Zuwendungen der Stiftung Energieforschung erworbenen oder hergestellten Gegenständen auf die Stiftung Energieforschung selbst oder eine von dieser benannten Person oder Stelle zu übertragen.
- 6.5 Auf Verlangen der Stiftung Energieforschung hat der Zuwendungsempfänger für die in seinem Eigentum verbleibenden Gegenstände einen Wertausgleich zu leisten. Die Höhe richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den Gegenstand ergibt. Im Falle der Übertragung des Eigentums an einem überwiegend mit Zuwendungen der Stiftung Energieforschung erworbenen oder hergestellten Gegenstand hat die Stiftung Energieforschung auf Verlangen des Zuwendungsempfängers einen Wertausgleich gemäß Satz 2 zu leisten.

7. Veröffentlichungen

- 7.1 Die Stiftung Energieforschung legt Wert darauf, dass die erzielten Forschungsergebnisse auf geeignete Weise den fachlich interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden, z. B. durch Veröffentlichung oder auf Fachkongressen. Dabei ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stiftung Energieforschung hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist mit der Stiftung abzustimmen.
- 7.2 Die Stiftung ist berechtigt, für jedes einzelne Forschungsvorhaben das Thema, den Zuwendungsempfänger und seine ausführenden Stellen, den verantwortlichen Projektleiter, den Bewilligungszeitraum sowie die Höhe der Zuwendung nebst Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers bekanntzugeben. Darüber hinaus kann die Stiftung, die sich aus den Berichten des Zuwendungsempfängers ergebenden Ergebnisse ganz oder teilweise veröffentlichen. Die vorstehenden Befugnisse kann die Stiftung weiter übertragen.

8. Schutzrechte

Schutzrechtsfähige Erfindungen, die bei der Durchführung der Forschungsvorhaben gemacht werden, können vom Zuwendungsempfänger im eigenen Namen auf seine Kosten angemeldet und erwirkt werden unter Einräumung eines kostenlosen, unwiderruflichen, übertragbaren und nichtausschließlichen Nutzungsrechts an die Stiftung. Macht der Zuwendungsempfänger von der Anmeldung im eigenen Namen keinen Gebrauch, sind die schutzrechtsfähigen Erfindungen unverzüglich der Stiftung kostenlos anzubieten. Die Stiftung ist berechtigt, diese Schutzrechte in ihrem Namen anzumelden und zu erwirken sowie hieraus im eigenen Namen Nutzungsrechte zu vergeben.

9. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Stiftung Energieforschung unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgezahlt wird;
- er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder erhalten hat;
- die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
- die zu inventarisierende Gegenstände nicht mehr benötigt werden;
- über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

10. Berichte

10.1 Zu den in dem Bewilligungsschreiben genannten Zeitpunkten sind der Stiftung unaufgefordert Zwischenberichte vorzulegen, die u. a. folgende kurzgefassten Angaben enthalten müssen:

- Aufzählung der wesentlichen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse;
- Vergleich des Standes des Forschungsvorhabens mit dem Arbeitsplan, der dem Zuwendungsantrag zugrunde liegt;
- Begründung für notwendige Änderungen des bisherigen Arbeitsplanes, insbesondere auf Grund der im Verlauf des Forschungsvorhabens gewonnenen Erkenntnisse;
- Angaben über Erfindungen und vorgenommene Schutzrechtsanmeldungen.

10.2 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stiftung einen Schlussbericht mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Beschreibung des durchgeführten Forschungsvorhabens und der erzielten Ergebnisse;
- wirtschaftliche Verwertbarkeit der Ergebnisse sowie Verwertungsmöglichkeiten;
- erfolgte oder geplante Veröffentlichungen der Ergebnisse.

11. Verwendungsnachweis

11.1 Die Verwendung der Finanzmittel ist für jedes Forschungsvorhaben getrennt nach dem Geschäftszeichen des Bewilligungsschreibens jährlich und nach Beendigung des Forschungsvorhabens nachzuweisen. Wird ein Forschungsvorhaben durch andere Drittmittelgeber mitfinanziert, sind auch Einsatz und Verwendung dieser Mittel nachzuweisen.

11.2 Innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Kalenderjahres und/oder binnen drei Monaten nach der im Bewilligungsschreiben vorgesehenen Beendigung des Forschungsvorhabens hat der Zuwendungsempfänger der Stiftung einen rechtsverbindlich unterzeichneten Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Nachweis ist gemäß dem Bewilligungsschreiben beigefügten Muster zu erbringen. Nennenswerte Abweichungen von den Soll-Beträgen sind kurz zu begründen; dies gilt auch für den Personaleinsatz. Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht in steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

11.3 Dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis ist ein Bestandsverzeichnis der mit den Zuwendungsmitteln angeschafften oder hergestellten Gegenstände beizufügen, deren Anschaffungswert über € 400,- netto liegt. Das Bestandsverzeichnis ist nach dem Bewilligungsschreiben beigefügten Muster zu erbringen.

12. Prüfungsrechte und Auskunftspflichten

Die Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg, der Rechnungshof und die sonstigen zuständigen staatlichen Stellen sowie ggfs. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Zuwendungsempfängers sind berechtigt, die Verwendung der Finanzmittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und einschlägige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen oder die Belege zur Prüfung anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

13. Widerruf der Zuwendungsbewilligung, Verzinsung

13.1 Die Stiftung behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Finanzmittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden;
- die ausgezahlten Finanzmittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet werden;
- Auflagen (z. B. Mitteilungs- oder Berichtspflichten) nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden;
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

13.2 Ein vom Zuwendungsempfänger zu vertretender Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit an mit 6% pro Jahr zu verzinsen. Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zweckentsprechend verwendet, behält sich die Stiftung vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, Zinsen in Höhe von 6% pro Jahr für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.